

Fondazione
di previdenza
dell'industria
grafica

Fondation de
prévoyance
de l'industrie
graphique

Personalvor-
sorgestiftung
der graphischen
Industrie

pvgi
pföig

pvgi
c/o agrapi, Postfach,
3000 Bern 6
www.pvgi.ch

Gültig ab 1.1.2000

Reglement für die Wohneigentumsförderung

mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

der

Personalvorsorgestiftung der graphischen Industrie

pvgi

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 2	Begriffe	3
Art. 3	Verwendungszweck	3
TEIL II: VORBEZUG		
Art. 4	Höhe des Vorbezuges	4
Art. 5	Auszahlungsfrist	4
Art. 6	Überweisung	4
Art. 7	Leistungskürzung	4
Art. 8	Zusatzversicherung	4
Art. 9	Rückzahlung	5
Art.10	Veräusserungsbeschränkung	5
TEIL III: VERPFÄNDUNG		
Art. 11	Umfang der Verpfändung	6
Art. 12	Beschränkungen	6
Art. 13	Wirkungen der Pfandverwertung	6
TEIL IV: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN		
Art. 14	Verfahren	7
Art. 15	Information der Stiftung an die versicherten Personen	7
Art. 16	Information der Stiftung an die übernehmende Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung	7
Art. 17	Information der Stiftung an den Pfandgläubiger	7
Art. 18	Steuerrechtliche Bestimmungen	7
TEIL V: ORGANISATION		
Art. 19	Lücken im Reglement	9
Art. 20	Änderungen des Reglements	9
Art. 21	Inkrafttreten	9
ANHANG 1		10

Art. 1 Zweck

Die Personalvorsorgestiftung der graphischen Industrie (PVGI) (nachstehend Stiftung genannt) führt die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen:

- des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
- der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
- des vorliegenden Reglements

durch.

Das vorliegende Reglement ergänzt die Bestimmungen des Vorsorgereglements der Stiftung.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriffe

¹ Als Versicherter gilt die im Vorsorgereglement der Stiftung umschriebene Personengruppe.

² Als Freizügigkeitsleistung gilt die gemäss Vorsorgereglement der Stiftung umschriebene Freizügigkeitsleistung.

³ Als Wohneigentum gilt die Eigentumswohnung (Stockwerkeigentum), das Einfamilienhaus (Liegenschaft oder selbständiges und dauerndes Baurecht) oder der dem Wohnen dienende Teil an anderen Gebäuden (Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung). Das Wohneigentum kann im Allein- oder Mit- oder Gesamteigentum des Versicherten stehen.

⁴ Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Verwendung der Mittel der beruflichen Vorsorge. Weist der Versicherte nach, dass eine Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel der beruflichen Vorsorge können für

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf
- Beteiligungen am Wohneigentum, sofern die dadurch mitfinanzierte Wohnung von der versicherten Person selbst benutzt wird
- die ganze oder teilweise Rückzahlung eines bestehenden Hypothekendarlehens verwendet werden.

² Der Versicherte kann die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen.

Teil II: Vorbezug

Art. 4 Höhe des Vorbezuges

¹ Der Versicherte kann von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

² Der vorbezogene Betrag entspricht für den Versicherten bis zum 50. Altersjahr höchstens der Freizüigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.

³ Für Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, entspricht der vorbezogene Betrag höchstens dem grösseren der nachfolgenden Beträge:

- der Freizüigkeitsleistung, auf welche der Versicherte im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für Wohneigentum eingesetzt worden ist
- der Hälfte der Differenz zwischen der Freizüigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizüigkeitsleistung.

⁴ Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.–.

⁵ Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizüigkeitseinrichtungen.

⁶ Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre unter Beachtung des Mindestbetrages verlangt werden.

⁷ Der Vorbezug kann bis spätestens drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung geltend gemacht werden.

Art. 5 Auszahlungsfrist

¹ Der Vorbezug wird spätestens sechs Monate nach Geltendmachung des Anspruchs ausbezahlt.

² Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so schiebt diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche auf. Werden mehrere Gesuche von verschiedenen Versicherten eingereicht, so werden die Gesuche nach deren Eingangsdatum behandelt. Der Stiftungsrat erstellt notfalls eine Prioritätenordnung.

Art. 6 Überweisung

¹ Die Stiftung überweist das geltend gemachte Vorsorgeguthaben gegen Vorweis der entsprechenden Belege im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer oder Darlehensgeber. Eine Auszahlung an den Versicherten ist ausgeschlossen.

Art. 7 Leistungskürzung

Durch den Vorbezug werden die reglementarischen Leistungen gekürzt und ergeben sich aus dem Anhang 1.

Art. 8 Zusatzversicherung

¹ Die Stiftung vermittelt dem Versicherten eine Zusatzversicherung. Ohne Zusatzversicherung kürzen sich die versicherten Leistungen gemäss Anhang 1.

² Die Beiträge für die Zusatzversicherung sind von dem Versicherten allein zu tragen.

Art. 9 Rückzahlung

¹ Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder dessen Erben an die Stiftung oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Der Versicherte kann den bezogenen Betrag freiwillig zurückerstatten, sofern die Rückzahlung bis

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- zum Eintritt eines andern Vorsorgefalles oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erfolgt.

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 20 000.–. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu erbringen.

Art. 10 Veräusserungsbeschränkung

¹ Der Versicherte oder dessen Erben dürfen das Wohneigentum nur veräussern, wenn sie den Erlös an die Stiftung oder die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zurückzahlen.

² Die Stiftung meldet dem Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung zur Anmerkung gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezuges.

³ Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- nach Eintritt eines andern Vorsorgefalles
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- wenn der Versicherte nachweist, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung zurückbezahlt worden ist oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wurde.

⁴ Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes bei der Stiftung zu hinterlegen.

⁵ Der Versicherte mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezuges nachzuweisen, dass er die Mittel der beruflichen Vorsorge für sein Wohneigentum verwendet.

Teil III: Verpfändung

Art. 11 Umfang der Verpfändung

¹ Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages in der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist für einen Versicherten vor dem Alter 50 auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.

³ Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung verpfänden, auf welche sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung.

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge verpfänden:

- die Freizügigkeitsleistung, auf welche der Versicherte im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für Wohneigentum eingesetzt worden ist
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung und der in diesem Zeitpunkt bereits verpfändeten Freizügigkeitsleistung.

Art. 12 Beschränkungen

¹ Ist der Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfändet, so ist die Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- Auszahlung der Vorsorgeleistung
- Übertragung eines Teils der Austrittsleistung im Scheidungsfall auf den Ehegatten des Versicherten.

² Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist durch den Versicherten einzuholen.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Stiftung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

³ Wird durch die Verpfändung bzw. durch eine allfällig spätere Pfandverwertung die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so schiebt die Stiftung die entsprechenden Gesuche auf. Werden mehrere Gesuche von verschiedenen Versicherten gestellt, so werden die Gesuche nach deren Eingangsdatum behandelt.

Der Stiftungsrat erstellt notfalls eine Prioritätenordnung.

⁴ Der Versicherte kann die Verpfändung bis spätestens drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung geltend machen.

Art. 13 Wirkungen der Pfandverwertung

¹ Wird bei der Verpfändung eines Betrages in der Höhe der Freizügigkeitsleistung das Pfand verwertet, so treten die Wirkungen des Vorbezuges ein.

² Wird bei der Verpfändung des Anspruches auf Vorsorgeleistungen das Pfand verwertet, so wird grundsätzlich der verpfändete Betrag der Leistung an den Pfandgläubiger ausgerichtet.

Teil IV: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Verfahren

¹ Der Versicherte hat der Stiftung für die Geltendmachung einer Verpfändung oder eines Vorbezugs ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Das schriftliche Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Betrag des Vorbezuges oder der Verpfändung
- Nachweis, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum verwendet werden
- Nachweis, dass am entsprechenden Wohneigentum Eigenbedarf besteht
- Angabe einer Zahlstelle beim Vorbezug
- Bekanntgabe des Pfandgläubigers bei der Verpfändung

³ Dem Gesuch um Verpfändung oder Vorbezug sind im weiteren alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizulegen, wie Kaufvertrag, Vertrag über das Hypothekendarlehen, Reglemente und Verträge mit Wohnbaugenossenschaften und entsprechende Unterlagen bei ähnlichen Bauträgern.

Die Stiftung kann jederzeit von dem Versicherten weitere notwendige Unterlagen einfordern.

⁴ Ist der Versicherte verheiratet, so ist das Gesuch nur mit schriftlicher Zustimmung dessen Ehegatten gültig.

⁵ Die Stiftung entscheidet spätestens drei Monate nach Eingang des Gesuchs, wobei Art. 5 vorbehalten bleibt.

⁶ Die Stiftung ist befugt, für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine angemessene Verwaltungsentschädigung zu verlangen.

Art. 15 Information der Stiftung an die versicherten Personen

Die Stiftung informiert den Versicherten auf schriftliches Gesuch über

- die ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgeguthaben
- die mit einem Vorbezug bzw. mit einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen
- die Möglichkeit einer Zusatzversicherung
- die sofortige Steuerpflicht bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung
- den bei der Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der beim Vorbezug bezahlten Steuern innerhalb von drei Jahren.

Art. 16 Information der Stiftung an die übernehmende Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung

Die Stiftung informiert bei einem Dienstaustritt des Versicherten die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bzw. die Freizügigkeitseinrichtung über einen Vorbezug oder eine Verpfändung.

Art. 17 Information der Stiftung an den Pfandgläubiger

Die Stiftung informiert den Pfandgläubiger bei einem Dienstaustritt des Versicherten, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

Art. 18 Steuerrechtliche Bestimmungen

¹ Die Stiftung hat den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des Pfandverwertungserlöses der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen zu melden.

Der Vorbezug bzw. der Pfandverwertungserlös sind als Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge sofort steuerbar.

² Der Versicherte kann innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses auf schriftliches Gesuch hin bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde den für den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung entrichteten Steuerbetrag zurückverlangen.

Teil V: Organisation

Art. 19 Lücken im Reglement

Über die Anwendung und die Auslegung des Reglements, sowie über Fälle, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 20 Änderungen des Reglements

¹ Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit ändern.

² Bereits erfolgte Vorbezüge oder Verpfändungen dürfen durch diese Änderung jedoch nicht tangiert werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Personalvorsorgestiftung der
graphischen Industrie (PVGI)

Der Stiftungsrat:

Anhang 1

Kürzungsbestimmungen

Die Kürzung der versicherten Leistungen ergeben sich daraus, dass im Zeitpunkt des Vorbezuges

1. das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag gekürzt wird;
2. das persönliche Beitragskonto sowie das Konto «eingebrachte Gelder» im Verhältnis des vorbezogenen Betrages zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt werden;
3. das BVG-Altersguthaben im Verhältnis des vorbezogenen Betrages zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt wird.
4. Die Kürzung der voraussichtlichen Altersrente ergibt sich aus dem reduzierten Altersguthaben gemäss 1.
5. Die Kürzung der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 28 des Vorsorgereglements ergibt sich aus der Hochrechnung des vorhandenen Altersguthabens nach erfolgtem Vorbezug. Sie beträgt im Zeitpunkt des Vorbezugs 7.2% des vorbezogenen Betrages.

Zusatzversicherung

¹ Die Reduktion der anwartschaftlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten können bis zum Schlussalter durch eine Zusatzversicherung ausgeglichen werden.

Rückzahlung

¹ Die Rückzahlung wird dem Altersguthaben gutgeschrieben, dadurch erhöhen sich die versicherten Leistungen.

² Die Erhöhung der voraussichtliche Altersrente ergibt sich aus der Erhöhung des Altersguthabens gemäss 1.

³ Die Erhöhung der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 28 des Vorsorgereglements ergibt sich aus der Hochrechnung des vorhandenen Altersguthabens nach erfolgter Rückzahlung. Sie beträgt im Zeitpunkt der Rückzahlung 7.2% des zurückbezählten Betrages.

⁴ Nach einer Rückzahlung muss die Zusatzversicherung zwingend angepasst werden.